

## Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### I.

#### **Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Fremdwassersanierungsgebieten der Stadt Meinerzhagen vom 20.04.2011**

Aufgrund

- a) des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung und
- d) der Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.2009 in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 11.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Stadt Meinerzhagen (nachfolgend „Stadt“ genannt) soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind in den Fremdwassersanierungsgebieten „Außengebiete Valbert“, „Hardenberg“, „Lengelscheid“, „Ortskern Valbert“ und „Listertal“ festgelegt. Ein Fremdwassersanierungsgebiet bedingt die gemeinsame Betrachtung der öffentlichen Kanäle und der privaten Anschlussleitungen.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, die in den Fremdwassersanierungsgebieten „Außengebiete Valbert“, „Hardenberg“, „Lengelscheid“, „Ortskern Valbert“ und „Listertal“ (Anlage 1)

liegen und in Anlage 2 aufgeführt sind. Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Der durch den/die Grundstückseigentümer/in zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem/ihrer Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den/die Grundstückseigentümer/in alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Zudem sind ausgenommen Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen, in denen die Rohrleitung geschlossen durchgeleitet wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige/diejenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen/deren Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, durch die diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3

#### Frist für die Dichtheitsprüfung

Für die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung gilt der 31.12. des Jahres, der in Anlage 2 für jedes Untersuchungsgebiet festgelegt ist.

### § 4

#### Durchführung der Dichtheitsprüfungen

- (1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer/innen und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (2) Die Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen – dabei wird eine Wasserfüllstandsprüfung als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen. Für die Dichtheitsprüfung sind die Leitlinien nach Anlage 4 zu beachten.
- (3) Von dem/der Sachkundigen sind folgende Unterlagen zu erstellen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes [Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) und Materialien].
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (Wasser- oder Luftprüfung mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet);
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  4. Datum der Prüfung.

5. Benennung und Unterschrift des/der Sachkundigen, der/die die Prüfung durchgeführt hat. Zusätzlich ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung auf dem Formblatt der Stadt (Anlage 3) als Prüfbescheinigung zu dokumentieren.
- (4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung von dem/der Grundstückseigentümer/in oder dem/der sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt vorzulegen.

## § 5 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertages
  - Ingenieurkammer-Bau NRW.
- Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

## § 6 Sanierungsfrist

- (1) Hat die Prüfung gemäß § 4 eine Undichtigkeit aufgezeigt, so ist diese zu sanieren.
- (2) Die Sanierung schadhafter Leitungen ist innerhalb einer Frist von einem Jahr, spätestens bis 31.12. des Folgejahres nach § 3 dieser Satzung, durchzuführen (Anlage 4).
- (3) Nach erfolgter Sanierung ist eine erneute Dichtheitsprüfung binnen 3 Monaten gemäß § 4 dieser Satzung vorzunehmen und das Ergebnis der Stadt innerhalb eines Monats nach der erneuten Dichtheitsprüfung vorzulegen.

## § 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
1. § 3 Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt,
  2. § 4 Abs. 4 die Prüfbescheinigung nicht oder nicht fristgerecht einreicht,
  3. § 6 zu sanierende Abwasserleitungen nicht fristgerecht saniert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

II.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

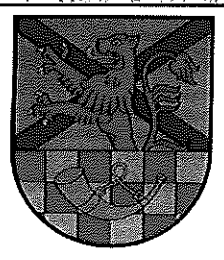
Meinerzhagen, 20. April 2011

Der Bürgermeister

Pierlings



GEN



Stadt Meinerzhagen



Stadt Meinerzhagen

- Der Bürgermeister -

Bahnhofstraße 9 - 15  
58540 Meinerzhagen  
Tel: (02354) 77 - 0  
Fax: (02354) 77220

Projekt: **Satzung Fremdwassersan.-gebiete, Anlage**

Plan Nr.: \_\_\_\_\_ Plantyp: \_\_\_\_\_

Maßstab: \_\_\_\_\_ Erstellt von: \_\_\_\_\_ Erstellt am: \_\_\_\_\_

**Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in  
Fremdwassersanierungsgebieten**

Räumlicher Geltungsbereich

**Außengebiete Valbert, Hardenberg, Lengelscheid 2013**

Ebberg; Gerringhausen; Gewerbegebiet Ihne; Grotewiese; Hardenberg (außer Hausnr. 1, 22);  
Haumche; Hösinghausen (außer Hausnr. 17, 18, 25); Ihne; Karl-Heinrich-Wülfrath-Straße;  
Lengelscheid (außer Hausnr. 17); Mittelhagen; Mittelworscheid; Mühlhofe; Oberworscheid;  
Rehberg; Rinkscheid; Sinderhauf; Spädinghausen; Unterworscheid; Vorderhagen; Voßsiepen;  
Wilkenberg; Wormgermühle

**Ortskern Valbert 2014**

Alter Weg; Am Fliederbusch; Am Piwitt; Am Sonnenhang; An den Kämpen; An der Kirche;  
Auf dem Felde; Auf den Breien; Auf der Hardt; Denkmalsplatz; Dürrenkamp; Ebbestraße;  
Haaner Straße; Hardtweg; Heidehang; Heidewinkel; Ihnestraße; Im Alten Dorf; Im Wiesengrund;  
In den Bäumen; Krabben (außer Hausnr. 2, Schießstand); Nelkenweg; Piepenströtken;  
Robchestraße; Rosenweg; Schlehndornweg; Schulstraße; Schützenstraße; Stürkergasse;  
Tulpenweg; Unterm Busche; Vor der Gathe; Wiedenhoff; Zum Koppenkopf

**Listertal 2015**

Berg; Berlinghausen; Börlinghausen (außer Hausnr. 20, 22); Borneck; Eseloh; Eseloher Weg;  
Haustadt (außer Hausnr. 9); Heiligenberg; Herringhausen; Krummenerl (außer Hausnr. 17, 19,  
21); Listerstraße; Lohhagen; Mittellandstraße; Pütthof; Rengerfohr; Seeuferstraße;  
Überm See (außer Jagdhaus); Unterm Weinbusch; Windebrucher Straße; Zur Bunne

**Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a Landeswassergesetz NRW**

Bitte beachten Sie:

Diese Bescheinigung ist als Kopie innerhalb eines Monats nach der Prüfung der Stadt Meinerzhagen, FB 4 Technischer Service, zu übergeben.

Ein Lageplan, auf dem die geprüften Leitungen gekennzeichnet sind, ist mit einzureichen.

**Grundstücksdaten:**

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ E-mail: \_\_\_\_\_  
 Eigentümer/in: \_\_\_\_\_  
 Adresse Eigentümer/in, falls abweichend: \_\_\_\_\_  
 Revision vorhanden?  
 nein ja,  innerhalb Gebäude  außerhalb Gebäude  
 Drainageanschluss vorhanden?  
 nein  ja

Datum der Prüfung: \_\_\_\_\_ Name Sachkundige/r: \_\_\_\_\_  
 Anlass Prüfung:  Bestandsprüfung  Neubau  
 nach Sanierung  
 Hausanschluss angeschlossen an:  öffentl. SW-Kanal  öffentl. MW-Kanal  KKA/Grube  
 Lage des Grundstücks (falls bekannt):  Wasserschutzzone  Fremdwassersanierungsgebiet

**Prüfungsumfang und Ergebnis<sup>1)</sup>:**

	Dichtheitsprüfung		Art der Prüfung gemäß <sup>2)</sup>	Zustandsklasse nach TV Inspektion <sup>3)</sup>			Sanierungsfrist gemäß § 6 der entspr. Satzung
	bestanden	nicht bestanden		ZK 0	ZK 1/2	ZK 3/4	
Anschlusskanal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jahre
Grundleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jahre
Revisionschacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jahre

<sup>1)</sup> Bei nicht vollständiger Untersuchung sind die nicht untersuchten Bereiche in einem Lageplan zu markieren.

<sup>2)</sup> Art der Prüfung: a. TV-Inspektion gem. DWA M143 T2  
 b. Dichtheitsprüfung Wasser „Betriebsdruck“ bzw. 0,5 m über Rohrscheitel nach DIN 1986-30  
 c. Dichtheitsprüfung Luft/ Wasser gem. EN DIN 1610  
 d. Sonstiges Verfahren: \_\_\_\_\_

<sup>3)</sup> Nicht im Wasserschutzgebiet und Fremdwassersanierungsgebiet

Anschrift Firma / Sachkundige/r: \_\_\_\_\_ Zur Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Stempel, Datum und Unterschrift Sachkundige/r \_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer/in \_\_\_\_\_

Nur von Stadt Meinerzhagen auszufüllen Erneute Prüfung \_\_\_\_\_ In EDV archiviert \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

**Art der Durchführung der Dichtheitsprüfungen in den Fremdwassersanierungsgebieten  
einschl. Sanierungsfrist**



Geltungsbereich	Art der Dichtheitsprüfung	Sanierungsfrist
<p>Alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, die in den Fremdwassersanierungsgebieten „Außengebiete Valbert“, „Hardenberg“, „Lengelscheid“, „Ortskern Valbert“ und „Listertal“ liegen.</p>	<p>Bei <u>bestehenden</u> Abwasserleitungen:                      - Wasserfüllstandsprüfung,                      - Wasser- oder Luftdruckprüfung;                      bei <u>neu errichteten oder erneuerten</u> Abwasserleitungen:                      - Druckprüfung mit Wasser oder Luft.</p>	<p>1 Jahr</p>
<p><b>Leitlinien für den/die Sachkundige/n</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt Meinerzhagen stellt im Internet das Formular „Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a Landeswassergesetz NRW“ zum Download zur Verfügung. Dieses ist für die Prüfung in Meinerzhagen zu verwenden. Bei der Abgabe des Formulars ist ebenfalls ein Lageplan mit den gekennzeichneten, geprüften Leitungen und Anlagenteilen einzureichen.</li> <li>• Ausschließlich Niederschlagswasser führende Leitungen benötigen keine Dichtheitsüberprüfung.</li> <li>• Hat die HA-Leitung im Revisionsschacht keine Revisionsklappe (verschießbare Rohrdurchführung), ist das Schachtbauwerk ebenfalls auf Dichtheit zu prüfen.</li> <li>• Mit Wasser oder Luft undicht geprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen erhalten die Zustandsklasse ZK 0 (Sofortmaßnahme) und sind innerhalb der o. g. Sanierungsfrist abzudichten und binnen 3 Monaten erneut auf Dichtheit zu prüfen.</li> </ul>		